

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 12. Jänner 1968

5. Stück

15. Bundesgesetz: Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz-Novelle 1967
 16. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über vorübergehende Maßnahmen betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz
 17. Bundesgesetz: Bergbauförderungsgesetz 1968
 18. Kundmachung: 1. Novelle der Vordienstzeitenkundmachung 1958

15. Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967, mit dem das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 abgeändert wird (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz-Novelle 1967)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Steuer beträgt bei Erwerben

bis einschließlich Schilling	I	II	III	IV	V
100.000.....	2	4	6	8	14
200.000.....	2·5	5	7·5	10	16
400.000.....	3	6	9	12	18
600.000.....	3·5	7	10·5	14	20
800.000.....	4	8	12	16	22
1.000.000.....	5	10	15	20	26
1.500.000.....	6	12	18	24	30
2.000.000.....	7	14	21	28	34
3.000.000.....	8	16	24	32	38
5.000.000.....	9	18	27	36	42
10.000.000.....	10	20	30	40	46
15.000.000.....	11	21	32	42	48
20.000.000.....	12	22	34	44	51
40.000.000.....	13	23	36	46	54
60.000.000.....	14	24	38	48	57
und darüber	15	25	40	50	60

v. H. des Erwerbes.“

2. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Von Zuwendungen an solche inländische juristische Personen, die ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sowie an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften selbst beträgt die Steuer ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung 5 v. H.“

3. Im § 14 Abs. 1 ist in der Z. 1 der Betrag von „10.000 S“ durch „30.000 S“, in der Z. 2

der Betrag von „2000 S“ durch „6000 S“ und in der Z. 3 der Betrag von „500 S“ durch „1500 S“ zu ersetzen.

4. Im § 14 Abs. 2 ist der Betrag von „500 S“ durch „1500 S“ zu ersetzen.

5. Im § 15 Abs. 1 ist in Z. 1 lit. a der Betrag von „10.000 S“ durch „20.000 S“, in Z. 1 lit. b der Betrag von „10.000 S“ durch „20.000 S“ und der Betrag von „4000 S“ durch „8000 S“ zu ersetzen.

6. Im § 15 Abs. 1 Z. 1 ist nach der lit. b der Strichpunkt durch einen Beistrich zu ersetzen und eine lit. c mit folgendem Wortlaut anzufügen:
 „c) Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten, soweit der Wert 100.000 S nicht übersteigt;“

7. Im § 15 Abs. 1 Z. 5 ist der Betrag von „20.000 S“ jeweils durch „40.000 S“ zu ersetzen.

8. Dem § 15 Abs. 1 Z. 13, in dem nach dem Worte „dienen“ der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen ist, sind als Z. 14, 15 und 16 folgende Bestimmungen anzufügen:

„14. Zuwendungen unter Lebenden von körperlichen beweglichen Sachen und Geldforderungen an inländische juristische Personen, die ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften selbst sowie an politische Parteien;

15. Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften;

16. Ruhegehälter und ähnliche Zuwendungen, die Ehegatten oder Kinder auf Grund eines vom Erblasser mit seinem Dienstgeber geschlossenen Pensionsvertrages oder auf Grund eines für die Pensionsansprüche geltenden Kollektivvertrages oder auf Grund einer Pensionszusage des Dienstgebers oder von einer Pensionskasse des Betriebes des Dienstgebers beziehen.“

9. Dem § 16 Abs. 3 ist ein Abs. 4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn ein inländisches Kreditinstitut ein für Zwecke der Entrichtung der Erbschaftssteuer vom Erblasser mindestens fünf Jahre vor seinem Tode gebundenes Sparguthaben oder den Erlös eines für diesen Zweck gebundenen Wertpapierdepots dem nach Abs. 1 zuständigen Finanzamt binnen zwei Monaten nach dem Tode des Erblassers zur Deckung der Erbschaftssteuer überweist und gleichzeitig mit der Überweisung die ununterbrochene Bindung im erforderlichen Zeitraum bescheinigt.“

10. Im § 20 Abs. 5 hat nach dem Worte „Vermögensgegenstände“ der Klammerausdruck „(§ 6 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 4)“ zu lauten.

11. § 29 hat zu lauten:

„§ 29. (1) Ist die Steuer vom Kapitalwert von Renten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen zu entrichten, so kann sie nach Wahl des Steuerpflichtigen statt vom Kapitalwert jährlich im voraus vom Jahreswert entrichtet werden. Die Steuer wird in diesem Falle nach dem Hundertsatz erhoben, der sich nach § 8 für den gesamten Kapitalbetrag ergibt.

(2) Ist die Steuer von einem forstwirtschaftlichen Vermögen zu bemessen, so ist die auf das forstwirtschaftliche Vermögen entfallende Steuer über Antrag statt in einem Betrag in zehn Jahresbeträgen festzusetzen, wenn der Steuerpflichtige für die Steuer Sicherheit leistet und glaubhaft macht, daß er bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung im Falle der Zahlung der Steuer in einem Betrag gezwungen wäre, das forstwirtschaftliche Vermögen ganz oder teilweise zu veräußern. Der einzelne Jahresbetrag ist in der Weise zu ermitteln, daß der um 20 v. H. erhöhte Gesamtbetrag in zehn gleiche Teile aufgeteilt wird. Die Jahresbeträge für den Zeitraum zwischen dem Entstehen der Steuerschuld und dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Steuerbescheid zugestellt wird, werden mit Ablauf eines Monats nach dessen Zustellung fällig. Die Fälligkeit der Jahresbeträge für die auf die Zustellung des Steuerbescheides folgenden Kalenderjahre tritt jeweils am 31. März jedes folgenden Kalenderjahres ein.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf alle Vorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 1. Jänner 1968 eintritt.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus

Jonas

Schmitz

16. Bundesgesetz vom 5. Dezember 1967, mit dem das Bundesgesetz über vorübergehende Maßnahmen betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über vorübergehende Maßnahmen betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz, BGBl. Nr. 228/1967, hat zu lauten:

„(3) die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 haben bei der letzten zulässigen Wiederholung eines Rigorosums keine Anwendung zu finden.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Klaus Jonas Piffl

17. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1967 zur Sicherung des Bestandes von Kohlen- und Buntmetallerzbergbauen und zur Deckung von Aufwendungen für die Stilllegung einschlägiger Bergbaubetriebe (Bergbauförderungsgesetz 1968)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die für den Kohlen- und den Buntmetallerzbergbau zur Sicherung des Bestandes von Bergbauen und Deckung von Aufwendungen für die Stilllegung von Bergbaubetrieben im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Kredite sind, soweit sie nach diesem erfüllt werden können, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für Beihilfen an Bergbauberechtigte (§ 8 des Berggesetzes, BGBl. Nr. 73/1954), bei Bestehen von Nutzungsrechten jedoch für Beihilfen an die Nutzungsberechtigten (§ 64 Abs. 2 des Berggesetzes) zu verwenden.

§ 2. (1) Anträge auf Gewährung von Beihilfen zur Sicherung des Bestandes von Bergbauen und zur Deckung von Aufwendungen für die Stilllegung von Bergbaubetrieben sind bis zum 31. März eines jeden Jahres für das laufende Jahr beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu stellen. In Notstandsfällen können solche Anträge bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres gestellt werden. Die Anträge sind entsprechend zu begründen.

(2) Über die Gewährung der Beihilfen hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen mit Bescheid nach freiem Ermessen im Sinne des § 3 zunächst dem Grunde nach zu entscheiden. In diesem Bescheid können zur Gewährleistung einer zweckmäßigen Betriebsführung und der widmungsgemäßen Verwendung der Beihilfe Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

(3) Die Höhe der Beihilfe hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen nach freiem Ermessen im Sinne des § 4 mit besonderem Bescheid festzusetzen.

(4) Nach Rechtskraft des Bescheides über die Gewährung einer Beihilfe kann das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen auf die noch festzusetzende Höhe der Beihilfe Zuschüsse gewähren.

§ 3. Beihilfen gemäß § 2 Abs. 1 dürfen nur gewährt werden, wenn sie zur Sicherung des Bestandes von Bergbauen oder zur Deckung von Aufwendungen für die Stilllegung von Bergbaubetrieben notwendig sind und die Sicherung oder Stilllegung aus volkswirtschaftlichen Gründen geboten ist. Bei der Beurteilung dieser Voraussetzungen sind vor allem die Ertragslage des Bergbauberechtigten (Nutzungsberechtigten), die wirtschaftliche Lage des Bergbaues, die Betriebsverhältnisse, die Fördermenge und die Notwendigkeit betriebserhaltender Investitionen sowie des Hoffnungsbaues zu berücksichtigen. Hierbei sind mehrere Bergbaubetriebe des betreffenden Bergbauzweiges eines Bergbauberechtigten (Nutzungsberechtigten) als ein Bergbau anzusehen.

§ 4. (1) Bei Festsetzung der Höhe der Beihilfen zur Sicherung des Bestandes von Bergbauen ist von den im § 3 festgelegten Grundsätzen auszugehen.

(2) Die Höhe der Beihilfen zur Deckung von Aufwendungen für die Stilllegung von Bergbaubetrieben richtet sich nach dem Ausmaß der hierfür notwendigen Aufwendungen.

§ 5. Beihilfen zur Deckung von Aufwendungen für die Stilllegung von Bergbaubetrieben sind einstweiligen Verfügungen und Exekutionen entzogen.

§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1968 in Kraft. Es verliert seine Wirksamkeit mit dem Ablauf des 31. Dezember 1972.

§ 7. Mit der Vollziehung des § 5 ist das Bundesministerium für Justiz und mit der Voll-

ziehung der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen betraut.

Klaus Schmitz Jonas Bock Klecatsky Weiß

18. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 27. Dezember 1967, mit der die Vordienstzeitenkundmachung 1958 abgeändert wird (1. Novelle der Vordienstzeitenkundmachung 1958)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 18. Dezember 1967 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird gemäß § 2 Abs. 4 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170, kundgemacht:

Artikel I

Die Vordienstzeitenkundmachung 1958, BGBl. Nr. 39, wird wie folgt abgeändert:

1. Am Ende des § 1 Abs. 1 lit. e ist an Stelle des Strichpunktes anzufügen:

„und die nach Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Lehranstalt für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendete Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;“

2. § 1 Abs. 1 lit. g hat zu lauten:

„g) die Zeit der Dienstleistung als Gastarzt an einer nach dem Ärztegesetz, BGBl. Nr. 92/1949, zugelassenen Ausbildungsstätte, soweit sie nicht nach lit. e anzurechnen ist;“

3. § 1 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:

„c) Zeiträume, in denen der Bundesbahnbeamte außerhalb der Zeit der Vorbereitung auf die Erfüllung der besonderen Erfordernisse für die Anstellung (Anlage 2 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170) auf dem Dienstposten, der dem Bundesbahnbeamten bei Anstellung verliehen wurde, eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert oder sich auf eine entsprechende Abschlußprüfung oder auf die Erwerbung eines akademischen Grades vorbereitet hat, sofern durch diese Tätigkeit seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht wurde und der ordnungsgemäße Abschluß nachgewiesen wird.“

4. An Stelle des letzten Halbsatzes des § 1 Abs. 4 ist anzufügen:

„als Behinderung nach lit. a gelten jedenfalls eine militärische Dienstleistung ab 1. September 1939 und Zeiträume, in denen der Bundesbahnbeamte erwerbsunfähiger Schwerbeschädigter im Sinne

des § 9 Abs. 2 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, war. Als Behinderung nach lit. b gelten auch Zeiträume einer nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 90 vom Hundert.“

5. Dem § 1 sind folgende Absätze anzufügen:

„(6) Bundesbahnbeamten, die am 13. März 1938 dem Bundesheer als zeitverpflichteter Unteroffizier oder als zeitverpflichtete Mannschaftsperson angehört haben und nach dem 27. April 1945 wieder in den öffentlichen Dienst getreten sind, können von der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen die Zeiträume als Behinderungszeiten angerechnet werden, in denen sie zwischen dem 27. April 1945 und dem 1. Juli 1956 dem öffentlichen Dienst nicht angehörten, wenn sie bis zum 1. Jänner 1961 wieder in den öffentlichen Dienst getreten sind.

(7) Als Behinderungszeit sind ferner Zeiträume anzurechnen, in denen ein Bundesbahnbeamter erwerbsunfähiger Schwerbeschädigter im Sinne des § 23 Abs. 2 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, war.“

6. § 2 Abs. 1 lit. h hat zu lauten:

„h) Zeiträume, die der Anwendung der Bestimmungen des § 2 Abs. 5 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170, zugrunde gelegt wurden.“

7. An § 3 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen: „Eine gemäß § 1 Abs. 2 lit. c anrechenbare Vordienstzeit, soweit sie nach Erfüllung der besonderen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten der Gehaltsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, zurückgelegt wurde, ist im vollen Ausmaß, eine vorher zurückgelegte Vordienstzeit nach § 1 Abs. 2 lit. c zur Hälfte anzurechnen.“

8. Dem § 3 ist folgender Absatz anzufügen:

„(6) Behinderungszeiten gemäß § 1 Abs. 6 und 7 sind im vollen Ausmaß anzurechnen.“

9. Im § 4 ist die Gehaltsgruppenbezeichnung „VII b“ durch „VIII“ zu ersetzen.

Artikel II

(1) Bundesbahnbeamte des Dienststandes, die vor Verlautbarung dieser Kundmachung angestellt worden sind, können beantragen, daß ihnen Vordienstzeiten nach der durch Artikel 1 Z. 1 dieser Kundmachung geänderten Fassung der Vordienstzeitenkundmachung 1958 angerechnet werden.

(2) § 5 Abs. 4 der Vordienstzeitenkundmachung 1958 ist mit der Abweichung sinngemäß anzuwenden, daß die Fristen mit der Verlautbarung dieser Kundmachung zu laufen beginnen. Wird der Antrag binnen sechs Monaten gestellt, so wird die günstigere Anrechnung der Vordienstzeiten mit 1. Juli 1965 wirksam.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind sinngemäß auf Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger anzuwenden, sofern der Bundesbahnbeamte nach dem 30. Juni 1965 aus dem Dienststand ausgeschieden ist.

(4) Bundesbahnbeamte, auf die Art. I Z. 9 anzuwenden ist, sind so zu behandeln, als ob diese Bestimmungen mit 1. Juli 1965 in Kraft getreten wären.

Artikel III

(1) Bundesbahnbeamte des Dienststandes, die vor der Verlautbarung dieser Kundmachung angestellt worden sind, können beantragen, daß ihnen Vordienstzeiten nach der durch Art. I Z. 2 bis 8 dieser Kundmachung geänderten Fassung der Vordienstzeitenkundmachung 1958 angerechnet werden.

(2) § 5 Abs. 4 der Vordienstzeitenkundmachung 1958 ist mit der Abweichung sinngemäß anzuwenden, daß die Fristen mit der Verlautbarung dieser Kundmachung zu laufen beginnen. Wird der Antrag binnen sechs Monaten gestellt, so wird die günstigere Anrechnung der Vordienstzeiten mit 1. Jänner 1967 wirksam.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind sinngemäß auf Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger anzuwenden, sofern der Bundesbahnbeamte nach dem 31. Dezember 1966 aus dem Dienststand ausgeschieden ist.

Artikel IV

(1) Den Bundesbahnbeamten, die auf Grund der bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen des § 2 Abs. 1 lit. h der Vordienstzeitenkundmachung 1958, BGBl. Nr. 39, oder auf Grund des § 2 Abs. 1 lit. g Vordienstzeitenkundmachung 1948, BGBl. Nr. 174, eine Abfertigung zurückerstattet haben, ist der von ihnen zurückgezahlte Betrag wieder auszuführen, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 1967 beantragen.

(2) In den Fällen, in denen Zeiträume, die der seinerzeitigen Abfertigung zugrunde gelegt wurden, nach dem 27. April 1945 zur Berechnung einer nicht zurückerstatteten Abfertigung herangezogen wurden, ist nur der Unterschied zwischen dem Betrag, den der Bundesbahnbeamte auf Grund der Auflösung des seinerzeitigen Dienstverhältnisses als Abfertigung erhalten hat, und dem Betrag, den der Bundesbahnbeamte aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung dem Bunde tatsächlich zurückerstattet hat, auszuführen.

(3) Die Beträge gemäß Abs. 1 und 2 sind in drei gleichen Raten am 1. April 1968, am 1. Jänner 1969 und am 1. Jänner 1970 auszuführen.

(4) Durch Kundmachung können die Zeitpunkte für die Auszahlung der zweiten und dritten Rate vorverlegt werden.

Weiß